

# **Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Langelsheim (Sportstättenbenutzungsordnung)**

## **§ 1 Umfang der Nutzung**

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung öffentlicher Sportstätten, die von der Stadt Langelsheim den Schulen, Sportvereinen und sonstigen Nutzungsberechtigten, die mit der Stadt Langelsheim einen Benutzungsvertrag und/oder Pachtvertrag abgeschlossen haben (Benutzende), für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Benutzungsordnung der Stadt Langelsheim gilt für folgende Sportstätten mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen:
  - Turnhalle am Harzstadion Langelsheim
  - Turnhalle der Grundschule Langelsheim
  - Turnhalle der Grundschule Bergstadt Lautenthal
  - Turnhalle der Grundschule Wolfshagen im Harz
  - Turnhalle der Grundschule Astfeld
  - Turnhalle der Kurt-Klay-Schule Flecken Lutter am Barenberge
  - Harzstadion Langelsheim
  - Sportplatz Bergstadt Lautenthal
  - Sportplatz Wolfshagen im Harz
  - Sportplatz Bredelem
  - Granestadion Astfeld
  - Neile-Stadion Flecken Lutter am Barenberge
  - Sportplatz Hahausen
  - Sportplatz Neuwallmoden
- (3) Andere als die in Absatz 1 genannten Benutzenden sowie Benutzende, die die Sportstätten nicht zu sportlichen Zwecken benutzen möchten, bedürfen einer Sondererlaubnis, die mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Nutzung bei der Stadt Langelsheim zu beantragen ist.
- (4) Die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Langelsheim ist für alle Benutzenden verbindlich. Mit dem Betreten der Sportanlagen wird diese anerkannt.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (6) Diese Benutzungsordnung gilt auch für die außerschulische Nutzung von kreiseigenen Sportstätten.
- (7) Die Sportstätten mit den im Eigentum der Stadt Langelsheim befindlichen Nebenanlagen und Einrichtungen werden von der Stadt Langelsheim gepflegt und instandgehalten.
- (8) Die Stadt Langelsheim beschafft und unterhält die notwendigen Geräte.

## **§ 2 Überlassungsgrundsätze**

- (1) Die Benutzung erfolgt im Rahmen der von der Stadt Langelsheim aufgestellten Benutzungspläne. Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder Anlässen (Sonderveranstaltungen) ist nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Langelsheim zulässig.
- (2) Anträge auf Benutzung sowie auf Änderung der Benutzungszeiten sind mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Benutzung bzw. dem vorgesehenen Änderungstermin der Stadt Langelsheim schriftlich einzureichen.
- (3) Die Sportstätten einschließlich der Nebenanlagen und der dazugehörigen Sportgeräte stehen an Schultagen den Schulen grundsätzlich während der Schulzeit zur Verfügung.
- (4) Während der Grundreinigung in den Sommerferien stehen die Turnhallen nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind die Umkleideräume bei angrenzenden Sportplätzen. Für die Reinigung der Umkleidekabinen in diesem Zeitraum sind die Benutzenden selbst verantwortlich. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Ausnahmen hiervon zulassen.
- (5) Die Sportplätze stehen während der von der Stadt Langelsheim festgelegten jährlichen Regenerationsphase nicht zur Verfügung.
- (6) Die Sportstätten der Stadt Langelsheim werden grundsätzlich nicht an auswärtige Benutzende vergeben.
- (7) Das Recht auf Benutzung einer Sportstätte kann von der/dem Benutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf andere Benutzende übertragen werden.

## **§ 3 Pflichten der Benutzenden**

- (1) Die Sportstätten sowie dazugehörige Nebenanlagen und Einrichtungen sind von jeder/jedem Benutzenden, insbesondere ihren/seinen Beauftragten, Sportlerinnen/Sportlern und Zuschauerinnen/Zuschauern, stets pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Den Weisungen der/des Beauftragten der Stadt Langelsheim ist Folge zu leisten.
- (2) Bei der Sportstättenbenutzung hat jede/jeder Benutzende:
  1. in jedem Falle eine verantwortliche Aufsichtsperson (Mindestalter 18 Jahre oder Inhaberin/Inhaber eines Gruppenleiter- bzw. Übungsleiterausweises) zu bestellen,
  2. sich durch die Aufsichtsperson vor Nutzung der Sportstätte, ihren Nebenanlagen und Einrichtungen von ihrem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden sofort der/dem Beauftragten der Stadt Langelsheim anzuzeigen,
  3. die Nutzung der Sportstätte in das Benutzungsbuch einzutragen,
  4. bei der Erhebung von Eintrittsgeldern die notwendigen Kassier- und Kontrollorgane zu stellen,
  5. bei größeren Veranstaltungen in ausreichendem Maße Ordnerinnen/Ordner zur Verfügung zu halten, um die Ordnung jederzeit sicherzustellen und Schäden an der Sportstätte, ihren Nebenanlagen und Einrichtungen zu vermeiden,
  6. für den notwendigen Arzt- und Erste-Hilfe-Dienst zu sorgen,

7. den Haupt- und Notausgang jederzeit freizuhalten,
8. wenn erforderlich, die eingemessenen und gekennzeichneten Markierungen des Spielfeldes und der Laufbahn nachzukreiden,
9. andere notwendige Markierungen, die zur Ausübung einer besonderen Sportdisziplin erforderlich sind, selbst herzustellen und wieder zu beseitigen,
10. benutzte Turn- und Sportgeräte nach Beendigung der Sporttätigkeit gereinigt an die Stadt Langelsheim zurückzugeben,
11. bei Verschmutzung die Sportstätte mit allen Nebenanlagen und Einrichtungen zu säubern,
12. die zum Sportbetrieb benötigten Geräte selbst sachgemäß aufzustellen und abzubauen.

(3) Nicht gestattet sind:

1. das Betreten und die Benutzung der Sportstätte, ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen zu Trainingszwecken oder zu sportlichen Veranstaltungen, wenn keine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist,
2. das Betreten der Turnhallen und der Duschbereiche mit Straßen-, Noppen- oder Stollenschuhen,
3. das Betreten des Spielfeldes oder der Geräteräume durch Zuschauerinnen/Zuschauer; sie dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Stellen aufhalten,
4. das Rauchen und der Alkoholgenuss in den Turnhallen, Wasch- und Umkleideräumen,
5. Fahrzeuge aller Art auf die Sportplätze, in die Nebenanlagen und Einrichtungen mitzubringen,
6. Waren aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Langelsheim feilzubieten oder zu verkaufen,
7. Tiere in die Sportstätten, einschließlich der Zuschauerräume, mitzubringen,
8. Veränderungen an den Sportstätten, Nebenanlagen oder Einrichtungsgegenständen vorzunehmen,
9. Schilder, Schränke, Werbeplakate u. Ä. ohne Erlaubnis der Stadt Langelsheim aufzustellen oder anzubringen,
10. das Einschlagen von Pflöcken, Rohrstutzen oder ähnlichen Geräten in das Spielfeld, die Laufbahnen und die sonstigen Nebenanlagen sowie das Ausheben von Löchern, Rillen etc.,
11. das Anbringen und Unterstellen von vereinseigenen Gegenständen und Geräten ohne Erlaubnis der Stadt Langelsheim.

## § 4 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzung für die/den Benutzende/Benutzenden die Verantwortung dafür, dass die Sportstätte, ihre Nebenanlagen und Einrichtungen nur im Rahmen der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Bestimmungen benutzt werden und Beschädigungen unterbleiben. Die nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen zu Lasten der/des zuletzt anwesenden Benutzenden.

## § 5 Haftung

- (1) Die Stadt Langelshem überlässt der/dem jeweiligen Benutzenden die Sportstätte sowie dazugehörige Nebenanlagen und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sich diese befinden. Die/Der Benutzende ist verpflichtet, die überlassene Sportstätte, ihre Nebenanlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragte/ihren Beauftragten zu prüfen. Sie/Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihr/ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, die der/dem Benutzenden, ihren/seinen Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern ihrer/seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt Langelshem sowie deren gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Langelshem, deren gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Die/Der Benutzende stellt die Stadt Langelshem von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen sowie der Zugänge hierzu stehen. Die/Der Benutzende verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Langelshem sowie gegen deren gesetzliche Vertreterin/gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Abs. 3 gilt nicht, soweit die Stadt Langelshem für den Schaden nach Maßgabe des Abs. 2 verantwortlich ist.
- (4) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt Langelshem als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Die/Der Benutzende haftet für alle Schäden, die der Stadt Langelshem an der überlassenen Sportstätte, ihren Nebenanlagen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Langelshem fällt.
- (6) Die/Der Benutzende hat auf Verlangen der Stadt Langelshem vor der Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Langelshem für Schäden an der überlassenen Sportstätte, ihren Nebenanlagen und Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Stadt Langelshem übernimmt keine Haftung für die von der/vom Benutzenden, ihren/seinen Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen/Besuchern ihrer/seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Langelshem fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt der/dem Benutzenden.

## **§ 6 Unbespielbarkeit**

Die Sportplätze, Nebenanlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden, wenn durch ungünstige Witterungseinflüsse bei der Benutzung Schäden eintreten können, die nur schwer oder unter Aufwand erheblicher Kosten zu beseitigen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Langelsheim. Aus diesen Maßnahmen können die Benutzenden keine Haftungsansprüche herleiten. Unberührt von dieser Bestimmung bleiben die Entscheidungen über die Nichtbespielbarkeit durch Verbandsorgane.

## **§ 7 Schlüssel**

Etwaige von der Stadt Langelsheim zur Verfügung gestellte Schlüssel dürfen dritten Personen nicht ausgehändigt werden. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten. Die Schlüssel sind bei Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert der Stadt Langelsheim zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels muss unter Umständen die gesamte Schließanlage zu Lasten der/des Benutzenden erneuert werden.

## **§ 8 Nutzung von Umkleideräumen**

Falls Umkleideräume zur Verfügung stehen, können sie von der/dem Benutzenden genutzt werden, der/dem zu diesem Zeitpunkt auch die Sportstätte zur Verfügung steht. Das Betreten der Umkleideräume ist nur den Mannschaftsmitgliedern und ihren Betreuerinnen/Betreuern gestattet. Die Räume sind nach Benutzung sauber und ordentlich zu verlassen.

## **§ 9 Besondere Bestimmungen**

- (1) Die Stadt Langelsheim überwacht die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Langelsheim haben unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, etwaiger Nutzungsverträge, Pachtverträge oder Sondererlaubnisse zu verständigen. Sie sind außerdem berechtigt, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, etwaiger Nutzungsverträge, Pachtverträge oder Sondererlaubnisse feststellen und ihren Weisungen nicht Folge geleistet wird, die betreffenden Benutzenden von der Sportstätte, ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen zu verweisen.
- (3) Benutzende, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung, Nutzungsverträge, Pachtverträge oder Sondererlaubnisse verstoßen haben, können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Benutzung der Sportstätten, ihren Nebenanlagen und Einrichtungen ausgeschlossen werden. Für Einzelpersonen gilt dieses mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sofort entscheidet.
- (4) Soweit Nutzungsverträge, Pachtverträge oder Sondererlaubnisse speziellere Regelungen treffen, gehen diese den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung vor.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung, die vom Verwaltungsausschuss der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 23.11.2023 beschlossen wurde, tritt am 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Langelsheim vom 15.08.2013 außer Kraft.

Langelsheim, 23.11.2023

Stadt Langelsheim  
Der Bürgermeister

Ingo Henze